

HA Beschlüsse
Asbach

Vollzug der Abfallbeseitigungsgesetze;
Planfeststellungsverfahren zur Errichtung der zentralen Abfallver-
wertungsanlage Asbach

Die Regierung von Niederbayern erläßt folgenden

Planfeststellungsbeschluß:

I.

1. Der Plan für die Errichtung der zentralen Abfallverwertungsanlage Asbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1702, 1729 u. 1724 der Gemarkung Malgersdorf, Landkreis Rottal-Inn, wird festgestellt.
2. Der Planfeststellungsbeschluß umfaßt die für die Beseitigung eines Gewässers (See auf dem Grund der ehemaligen Bentonitgrube -Asbacher See-) nach § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderliche Planfeststellung unter Vorbehalt evtl. erforderlicher Auflagen im Interesse der Allgemeinheit.
3. Dem Zweckverband "Abfallbeseitigung Isar-Inn" wird die stets widerrufliche Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zum Ableiten von Hangwasser im Bereich der Abfallbeseitigungsanlage und zur Benutzung des Embaches durch Einleiten gesammelten Hang- und Niederschlagswassers erteilt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 u. 6 WHG). Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten der vorgereinigten Abwässer und Sickerwässer aus der Abfallbeseitigungsanlage in den Embach wird einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluß vorbehalten.
4. Daneben umfaßt dieser Planfeststellungsbeschluß alle behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (Baugenehmigungen), Erlaubnisse und Zustimmungen.

II.

1. Der festgestellte Plan umfaßt folgende Unterlagen (vom 8.7.1975):

1. Übersichtslageplan M 1 : 200.000
2. Übersichtslageplan M 1 : 25.000
3. Lageplan M 1 : 5000
4. Lageplan M 1 : 1000
5. Schnitte 0 - 4 M 1 : 100/1000
6. Schnitte 5 - 8 M 1 : 100/1000
7. Schnitte 9 - 11 M 1 : 100/1000
8. Höhenplan Längsschnitt M 1 : 100/1000
9. Höhenplan Kanalisation M 1 : 100/1000
10. Detailplan Gräben M 1 : 20
11. Betriebsgebäude und Waage M 1 : 100
12. Garagen und Waschplatz M 1 : 100
13. Detailplan Waage M 1 : 50
14. Kläranlage M 1 : 200
15. Detailplan Kanalschacht M 1 : 25
16. Kontrollbrunnen M 1 : 25
17. Schichtquellenfassung M 1 : 100
18. Schüttschema M 1 : 100
19. Betriebsplan (Modellfotos)
20. Rekultivierungsplan M 1 : 1000
21. Rekultivierungsplan M 1 : 500
22. Pflanzschema M 1 : 100
23. Grundstücksverzeichnis (Nr. 24 des Inhaltsverzeichnisses)
24. Erläuterungsbericht (Nr. 25 des Inhaltsverzeichnisses)
25. Volumenberechnung (Nr. 26 des Inhaltsverzeichnisses)

2. Die Unterlagen wurden im Auftrag des Zweckverbandes "Abfallbeseitigung Isar-Inn" vom Planungsbüro Kessler-Coplan, Eggenfelden, erstellt. Den Planunterlagen ist die Niederschrift über den Erörterungstermin am 15.10.1975 in Malgersdorf beigelegt.

3. Die Anlage besteht aus einer Einrichtung zur Abfallbehandlung für die Verwertung und einem Gelände zur Ablagerung von Abfällen, insbesondere von Reststoffen, sowie aus einer Kläranlage und Kanälen zur Ableitung von Wasser.

III.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:

1. Abfallwirtschaftliche Belange

1.1 Grundsätzliche Auflagen

- 1.1.1 Die Anlage ist grundsätzlich nach den Bestimmungen des Merkblattes M 3 "Die geordnete Ablagerung fester und schlammiger Abfälle aus Siedlung und Industrie" (MABl Nr. 3/1970) zu errichten und zu betreiben. Dabei sind die unter II.1. bezeichneten Unterlagen vom 8.7.1975 zugrunde zu legen.
- 1.1.2 Auf dem Gelände dürfen nur folgende Abfälle behandelt und abgelagert werden:

- Hausmüll
- Sperrmüll
- hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle
- Straßenkehricht und Sinkkastenrückstände
- Gartenabfälle
- entwässerter, stichfester Klärschlamm (WG= 75 %) bis max. 10 Gewichts-% der eingebrachten Hausmüllmenge
- Bauschutt und Erdaushub
- Ölverunreinigtes Erdreich bis max. 1000 t/Jahr.

Die Ablagerung anderer Abfälle bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde unter Begutachtung durch das Bayer. Landesamt für Umweltschutz. Ein Ausschluß von der Annahme kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes gegeben sind.

- 1.1.3 Im Zuge der Abfallbehandlung ist eine möglichst weitgehende Trennung der Abfälle in Stoffgruppen für eine Wiederverwertung vorzusehen.
- 1.1.4 Das Behandeln und Ablagern der Abfälle darf nur unter der ständigen Aufsicht einer sachverständigen Person (verantwortlicher Platzwart) erfolgen. Dem verantwortlichen Platzwart ist eine Betriebsanweisung mit den notwendigen Unterlagen, insbesondere dem Ablagerungsplan (Hinweise über Betrieb und Aufbau der Ablagerung) auszuhändigen.

- 1.1.5 Vom verantwortlichen Platzwart ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das neben besondere Vorkommnisse vor allem Art, Menge und Herkunft der angelieferten Abfälle einzutragen sind. Die Bezeichnung der Abfallarten ist auf den Abfallkatalog in der Anlage 2 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 2.9.1974 Nr. 8702 - VII/1 - 25544 (LUMBl Nr. 11/1974) unter Verwendung der Kennziffern abzustellen.
- 1.2 Kompostierung
- 1.2.1 Organische Abfälle und Stoffgruppen sind im Rahmen einer Kompostierung unter Ausweisung einer geeigneten Fläche innerhalb der Anlage zur Bedarfsdeckung zu verwerten.
- 1.2.2 Die Kompostierung ist entsprechend dem Stand der Technik wirtschaftlich durchzuführen. Feste organische Abfälle sind zu zerkleinern und ggf. mit Klärschlamm zu mischen.
- 1.2.3 Auf entsprechend eingerichteten Rotteflächen sind die zur Kompostierung vorbereiteten Abfälle in Mieten aufzusetzen.
- 1.2.4 Die Mieten sind unter Beachtung der Regeln der Kompostiertechnik regelmäßig umzusetzen.
- 1.2.5 Der Rottevorgang ist durch Temperaturmessungen laufend zu kontrollieren.
- 1.2.6 Die Verwendbarkeit des Kompostes als Bodenverbesserungsmittel, insbesondere zur Rekultivierung, Sanierung, Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen und Verwendung für gärtnerische, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke ist durch Untersuchungen anerkannter Fachstellen nachzuweisen.
- 1.2.7 Rohkompost ist grundsätzlich entsprechend seinem Verwendungszweck aufzuarbeiten.
- 1.2.8 Für die Kompostierung nichtverwendbare Reststoffe sind ordnungsgemäß abzulagern.
- 1.2.9 Für die Arbeitsvorgänge bei der Kompostierung ist unter Beteiligung eines Fachmannes ein Kompostierungsplan aufzustellen.
- 1.3 Ablagerung
- 1.3.1 Die abzulagernden Abfälle sind in max. 2 m starken Schichten einzubauen, wobei arbeitstäglich mit Bodenaushub oder

Bauschutt abzudecken ist. An der Einbaustelle ist ständig Abdeckmaterial in ausreichender Menge vorzuhalten.

- 1.3.2 Klärschlamm, soweit er der Kompostierung nicht zugeführt werden kann, und ölverunreinigtes Erdreich sind breitflächig in die Ablagerung einzubringen und unverzüglich mit Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen abzudecken.
- 1.3.3 Die Ablagerung ist entsprechend dem Betriebsplan so zu betreiben, daß möglichst rasch rekultivierungsfähige Flächen entstehen.
- 1.3.4 Für die Abdeckschicht ist Bodenmaterial in einer Mindeststärke von 80 cm und Humus oder Kompost in einer solchen von 20 cm zu verwenden. Beide Schichten sind in einer Vermischungszone von ca. 10 - 20 cm zu verzahnen. Darunter ist die letzte Ablagerungsschicht aus verrottetem Material aufzubauen. ✓

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Wasserversorgung

- 2.1.1 Die Versorgung der Müllverwertungsanlage mit Trink- und Brauchwasser hat aus der zentralen Anlage des Zweckverbandes "Wasserversorgung Oberes Kollbachtal" zu erfolgen.
- 2.1.2 Vor der ersten Zapfstelle ist ein Verbundwasserzähler mit mindestens NW 80 mm in der Zubringerleitung einzubauen.
- 2.1.3 Die Installation des Zählers kann in einem Kellerraum der Anlage erfolgen. Auf dem Betriebsgelände sollten mindestens 2 Hydranten (oder 1 OH und zusätzlich ein Waschydrant am Ende der Leitung) installiert werden.

2.2 Abwasserbeseitigung

- 2.2.1 Die Hang- und Niederschlagswässer aus dem Bereich der Anlage dürfen nicht mit den Sickerwässern zusammengeführt werden.
- 2.2.2 Zur Überprüfung der in der Reststoffdeponie anfallenden Sickerwässer ist im Deponiebereich (z.B. nördlich der Zufahrtsstraße) ein Kontrollbecken mit ca. 50 m³ Nutzinhalt vorzusehen.
- 2.2.3 Dem Embach darf nur Wasser zugeführt werden, das keine nachteiligen Einwirkungen erwarten läßt.
- 2.2.4 Für die Waschanlage (Waschplatz) sind ausreichend bemessene

Vorreinigungsanlagen (Schlammfang und Benzinabscheider) nach DIN 1999 einzubauen.

- 2.2.5 Bezüglich der Einleitung der Hang-, Niederschlags- sowie der vorgereinigten Abwässer und Sickerwässer in den Embach werden die hierfür notwendigen Auflagen vorbehalten bis zur Erstellung der Gutachten insbesondere der Fachbehörden der Wasserwirtschaft.

2.3 Grundwasser

- 2.3.1 Zur Feststellung, inwieweit Auflagen und Bedingungen bei Eingriffen in das zweite Grundwasserstockwerk notwendig sind, sind im Rahmen der Erschließung der Anlage Aufschlußbohrungen durchzuführen, mittels derer die Schichtenfolge und der Grundwasserhorizont zu untersuchen sind.
- 2.3.2 Zum Schutz des Grundwassers, insbesondere bezüglich der Ableitung von Grundwasser aus dem Bereich der Anlage und notwendiger Abdichtungsmaßnahmen des Untergrundes bleiben Auflagen vorbehalten, die insbesondere auf Grund der gutachtlichen Stellungnahmen der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden erteilt werden.

2.4 Kläranlage

- 2.4.1 Die Kläranlage ist nach den vorgelegten Plänen zu errichten.
- 2.4.2 Für die Wartung der Kläranlage ist eine Person verantwortlich zu machen, welche die laufenden Messungen und Untersuchungen durchführt und in das Betriebstagebuch einträgt.
- 2.4.3 Die laufenden Messungen und Untersuchungen müssen den Mindestanforderungen an die Eigenüberwachung von Erdbecken und Oxydationsteichen (Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft) entsprechen.
- 2.4.4 Wenn auf Grund durchgeführter Messungen und Kontrollen festgestellt wird, daß die Kläranlage überlastet ist, sind unverzüglich Erweiterungsmaßnahmen vorzunehmen.
- 2.4.5 Im übrigen bleiben für die Errichtung der Kläranlage Auflagen vorbehalten, soweit sie sich aus den gutachtlichen Stellungnahmen insbesondere der zuständigen Behörden der Wasserwirtschaft ergeben.

3. Fischereiliche Belange

- 3.1 Die Abwasserbehandlung ist so durchzuführen, daß durch die

Abfallanlage die mit "mäßig belastet" bezeichnete Wassergüte (Wassergüte II) des Vorfluters nicht unterschritten wird.

3.2 Das für die Kläranlage benötigte Gelände ist unverzüglich sicherzustellen.

4. Bauliche Anlagen

4.1 Die baulichen Anlagen sind nach den vorgelegten Plänen zu errichten.

4.2 Für die baulichen Anlagen sind vor Baubeginn die geprüften statischen Berechnungen der Regierung von Niederbayern vorzulegen.

5. Arbeitsschutz

5.1 Arbeitsräume

5.1.1 Die lichte Höhe der Arbeits- und Sozialräume ist plangemäß mit 2,80 m zu erstellen.

5.1.2 Wände und Decken sind glatt und in hellen harmonischen Farben zu gestalten. Die Wände des Waschraumes sind zum Zweck der besseren Reinigung mit einem festen abwaschbaren Belag (z.B. Fliesen) zu versehen.

5.1.3 Der Fußboden ist gegen Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend zu schützen und allgemein mit einem festen und dichten, leicht zu reinigenden Belag zu versehen. An ständigen Arbeitsplätzen ist er gegen Bodenkälte entsprechend zu isolieren.

5.1.4 Die Arbeits- und Sozialräume sind mit ausreichenden Heizungsanlagen auszustatten.

5.1.5 Eine ausreichende und blendungsfreie künstliche Raum-, Arbeitsplatz- und Verkehrswegbeleuchtung ist vorzusehen.

5.1.6 Die elektrischen Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen; dabei sind zu beachten:

1. Für feuchte Räume die VDE-Vorschrift 0100 § 45

2. Für feuergefährdete Betriebsstätten VDE 0100 § 50.

5.1.7 Die Ausführung des Betriebsgebäudes bezüglich der Größe und Anzahl der Umkleieräume und Toiletten des Waschraumes sowie des Aufenthaltsraumes hat nach den Angaben des Planes Nr. 11 zu erfolgen.

5.2 Waage

Die Fahrzeugwaage ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

5.3 Garage

- 5.3.1 Bei der Errichtung der Garage sind die Bestimmungen der Garagenverordnung (GaV) vom 12.10.1973 (GVBl S. 585) zu beachten.
- 5.3.2 Garagen dürfen nur elektrisch beleuchtet werden.
- 5.3.3 Die elektrischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik herzustellen.
- 5.3.4 Anschläge mit der Aufschrift "Vorsicht bei laufenden Motoren!" "Vergiftungsgefahr!" sind vor und in der Garage anzubringen.
- 5.3.5 In der Garage dürfen keine Feuerstätten oder andere Anlagen und Einrichtungen vorhanden sein, an denen sich brennbare Gase und Dämpfe entzünden können.
- 5.3.6 Sofern Tore kraftbetätigt sind, müssen Quetsch- und Scherstellen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m so gesichert sein, daß die Bewegung der Tore im Gefahrfall zum Stillstand kommt.

5.4 Kläranlage (Arbeitsschutz)

- 5.4.1 Das gesamte Gelände der Kläranlage ist mit Maschendraht zu umzäunen und nach Betriebsschluß unter Verschuß zu halten.
- 5.4.2 Bei Arbeiten an Anlagen, die unmittelbar der Abwasserbehandlung dienen, dürfen nur über 18 Jahre alte männliche Personen beschäftigt werden. Die Beschäftigten müssen über die Gefahren, die bei der Arbeit auftreten können, unterrichtet und mit der Handhabung der Arbeits- und Rettungsgeräte vertraut sein.
- 5.4.3 Bei Arbeiten an Abwasseranlagen ist aus gesundheitlichen Gründen geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu benützen.
- 5.4.4 Jede aufgedeckte Einsteigöffnung ist, solange nicht daran gearbeitet wird, mit einem gegen Verschieben gesicherten Rost abzudecken und durch eine Absperrung mit rot-weißem Anstrich zu kennzeichnen.
- 5.4.5 Für das Besteigen von Schächten, Schlammräumen oder ähnlichen Anlageteilen oder für Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes besteht, sind geeignete Sicherheitsgurte und

Sicherheitsseile zur Verfügung zu stellen und zu benutzen. Diese Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine zweite Person anwesend ist.

5.4.6 Das Leitungsnetz und seine Zugangsstellen (Einsteigschächte) sind explosionsgefährdet, da hier brennbare Gase auftreten können. Das Betreten mit offenem Licht, das Anbrennen von Zündhölzern oder Feuerzeugen sowie das Rauchen ist dort verboten.

Ist eine ständige Beleuchtung nicht vorhanden, so ist ein Betreten der gefährdeten Räume nur mit explosionsgeschützten, elektrischen Handleuchten zulässig.

5.4.7 Die Kanalschächte sind bezüglich der Steigeisen, des Rückenschutzes und der Podeste -je 4,00 m- entsprechend Plan-Nr. 15 zu erstellen.

5.4.8 Alle Laufstege, Übergänge und Räumbrücken über den Klärbecken müssen als Schutz gegen Ausgleiten eine raue Oberfläche haben. Absturzgefährliche Stellen sind außerdem durch Geländer zu sichern.

Bei Glatteis und Frost müssen alle Betriebseinrichtungen, die regelmäßig betreten werden, insbesondere Wege, die an den Rändern der Becken entlangführen, rechtzeitig von Eis und Schnee gesäubert und mit Sand, Asche oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut werden.

5.4.9 In Kläranlagen mit offenen Becken, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht, sind Rettungsmittel, z.B. Rettungsringe, Rettungsstangen, an gut erreichbaren Stellen neben den Klärbecken bereitzuhalten. Arbeiter, die unmittelbar an derartigen Becken beschäftigt werden, müssen schwimmen können und sind mit Schwimmkrägen auszurüsten. In den Klärbecken sind an mindestens zwei Stellen Ausstiegsmöglichkeiten zur Selbstrettung anzubringen, z.B. Steigeisen, Steigleitern.

5.4.10 Im Betriebsgebäude -Aufenthaltsraum- sind eine Dienstanweisung, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und eine Anleitung zur Ersten Hilfe auszuhängen.

In der Dienstanweisung ist auf die am häufigsten in Ortsentwässerungsanlagen vorkommenden Gase hinzuweisen.

5.4.11 Es ist darauf zu achten, daß die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen in Bau und Ausrüstung eingehalten werden.

5.4.12 Auflagenvorbehalt

Bezüglich des Arbeitsschutzes bleiben Auflagen insbesondere ./.

für Betrieb und Einrichtungen, die der Müllverwertung dienen, vorbehalten.

5.5 Ablagerungsgelände (Arbeitsschutz)

- 5.5.1 Das Müllablagungsgelände muß durch geeignete und befestigte Zugänge auch bei Schlechtwetterperioden gefahrlos erreicht und befahren werden können. ✓
- 5.5.2 Von Gruben- und Böschungsrändern müssen Muldenfahrzeuge und Planiergeräte entsprechend der Tragfähigkeit des Untergrundes so weit entfernt bleiben, daß keine Absturzgefahr besteht. Auf geneigtem Gelände dürfen sie nur betrieben werden, wenn die Sicherheit gegen Abrutschen und Kippen erhalten bleibt.
- 5.5.3 Mit der Bedienung von Muldenfahrzeugen und Planiergeräten sowie von Ladern dürfen nur geeignete, zuverlässige, über 18 Jahre alte Personen beauftragt werden, nachdem vom Dienstvorgesetzten festgestellt worden ist, daß sie in der sicheren Handhabung der Geräte unterwiesen und mit deren Bedienung ausreichend vertraut sind.
- 5.5.4 Das Ablagerungsgelände ist an seiner oberen Umrandung gegen Absturz von Personen mit lückenlosen Absperrungen zu versehen. An der Umzäunung und an den Zugängen sind deutlich lesbare und dauerhafte Schilder anzubringen, die Unbefugten das Betreten des Ablagerungsgeländes verbieten.
- 5.5.5 Den Beschäftigten, die den Müll abladen, verziehen oder ein-ebnen, sind entsprechende Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Gummistiefel (z.B. Arbeitsschutzstiefel mit Stahlkappe und Stahleinlage in den Zwischenschlen) und gegebenenfalls Atemschutzgeräte zur Verfügung zu stellen.

6. Brand- und Katastrophenschutz

6.1 Löschwasser

- 6.1.1 Für eine Brandbekämpfung müssen mindestens 1800 Liter pro Minute auf eine Dauer von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Abstand von der Anlage darf 100 m nicht übersteigen. Im Bereich der Betriebsgebäude ist daher ein Überflurhydrant nach DIN 3222 aufzustellen.
- 6.1.2 Da dieser Überflurhydrant nur ca. 480 Liter pro Minute an Löschwasser abgeben kann, muß das fehlende Wasser aus den Klärbecken entnommen werden. Es ist daher von den Klärbecken

eine fest verlegte Feuerlöschleitung zur Anlage zu errichten.

Wahlweise kann auch im Bereich der Betriebsgebäude ein überdeckter Löschwasserbehälter nach DIN 14230 mit einem Fassungsvermögen von mindestens 150 cbm erstellt werden. Einzelheiten sind im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (Außenstelle Landshut) nach der Entscheidung über die Art der Maßnahme (Löschteich oder Feuerlöschleitung) festzulegen.

6.2 Andere Löschmittel

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher nach DIN 14406 an folgenden Stellen vorzusehen:

Am Zugang zu den Garagen ein 12 kg-Trockenpulverlöscher (A, B, C). Am Zugang zum Betriebsgebäude zwei 12 kg-Trockenpulverlöscher (A, B, C).

In der Nähe des Überflurhydranten ist ein Feuerlöschgeräteschrank aufzustellen, in dem entsprechend der Entfernung zu den jeweiligen Einsatzbereichen C-Schläuche, C-Stahlrohre, Hydrantenschlüssel und Kupplungsschlüssel gelagert sind.

6.3 Notrufe

Am Fernsprecher sind die Notrufe gut sichtbar anzuschlagen.

6.4 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen für den Brand- und Katastrophenschutz, insbesondere hinsichtlich der Schaffung entsprechender Brandschutzzonen zur Umgebung bleiben im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorbehalten.

7. Rekultivierung

7.1 Ökologische Belange

- 7.1.1 Durch die Einrichtung der Deponie verschwindet ein wertvoller Biotop (ökologische Zelle), der derzeit für die Umgebung der Anlage Ausgleichsfunktion hat. Es ist notwendig, daß nach Abschluß der Deponie wieder eine ökologische Ausgleichsfläche entsteht, die nach Aufbau eines Vorwaldes sich selbst überlassen bleibt.

7.1.2 Die Ablagerung ist entsprechend dem Betriebsplan so zu betreiben, daß möglichst rasch rekultivierfähige Flächen entstehen.

7.1.3 Das Waldstück nördlich der Hühnerfarm ist bis zum Grubenrand zu erhalten, ebenso das Walddreieck und das Buschwerk im Anschluß an die landwirtschaftliche Nutzfläche am Südrand der Grube. Ergänzungen durch Schutzpflanzungen sind durchzuführen.

7.2 Folgenutzung

7.2.1 Nach erfolgter Rekultivierung ist das Gelände der Reststoffdeponie als ökologische Ausgleichsfläche sich selbst zu überlassen.

7.2.2 Für die Ausbildung des Vorwaldes sind folgende Gehölzarten zu verwenden:

Carpinus betulus, Tilia cordata, Prunus avium, Betula pendula, Sorbus aucuparia, Populus tremula, Salix caprea, Corylus avellana, Crataegus oxyacantha, C. monogyna, Rhamnus frangula, Lonicera xylosteum, Prunus spinosa, Cornus sanguinea, Rosa arvensis, Ligustrum vulgare.

7.2.3 Bei der Durchführung der Aufforstung ist zusätzlich die Beratung durch das zuständige Forstamt (Simbach a.Inn) einzuholen.

7.3 Planvorlagen und Auflagenvorbehalt

7.3.1 Die eingereichten Rekultivierungspläne sind vom Zweckverband "Abfallbeseitigung Isar-Inn" im Einvernehmen mit dem Fachreferat für Natur- und Landschaftspflege der Regierung von Niederbayern zu überarbeiten. Dabei sind auch Eingrünungsmaßnahmen für die Gebäude und die Abwasserbeseitigungsanlage vorzusehen.

7.3.2 Die Pläne sind mit einem detaillierten Pflanzplan zu diesem Zweck bis spätestens 1.7.1976 der Regierung von Niederbayern -Fachreferat für Natur- und Landschaftspflege- vorzulegen.

7.3.3 Weitere Auflagen bleiben bezüglich der Rekultivierung vorbehalten.

8. Straßenbauliche Belange

Die Zufahrt zur Anlage ist u.a. über eine Gemeindestraße vorgesehen, die bei Kenoden von der B 20 abzweigt. Für den vor-

gesehenen Ausbau der Gemeindestraße ist mit dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen eine Vereinbarung abzuschließen, in der die bauliche Ausführung der Einmündung in die B 20 bei Kenoden festgelegt wird.

9. Energieversorgung

- 9.1 Am Süd- und Ostrand der zukünftigen Anlage verläuft eine 0,4-kV-Freileitung zu einem Anwesen bei der Hühnerfarm Horsch. Wegen einer evtl. notwendig werdenden Verlegung dieser Leitung ist mit der OBAG Landshut Verbindung aufzunehmen.
- 9.2 In der Nähe der geplanten Kläranlage am Embach besteht eine 20-kV-Freileitung. Vor dem Baubeginn sind die Sicherheitsabstände und andere Sicherheitsbedingungen mit der OBAG, Landshut, einvernehmlich an Ort und Stelle festzulegen.
- 9.3 Im Bereich der Freileitungen sind bei Einsatz größerer Baugeräte die Arbeiten mit erhöhter Vorsicht durchzuführen. Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten.

10. Sonstiges

- 10.1 Sollte Ungeziefer auftreten, ist unverzüglich eine sorgfältige Ungeziefer- und Rattenbekämpfung durchzuführen.
- 10.2 Die Anlage ist so zu betreiben, daß 3 m hinter den Grenzen der benachbarten Grundstücke nur die für ein Dorfgebiet (Mischgebiet) zulässigen Immissionswerte bei Lärmbelastigungen auftreten (tagsüber: 60 dB(A), nachts: 45 dB(A)).
- 10.3 Beginn und Beendigung des Betriebs der Anlage sind der Regierung von Niederbayern, dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz, München, dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, dem Bergamt München, dem Gewerbeaufsichtsamt Landshut und dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen jeweils einen Monat vorher anzuzeigen.
- 10.4 Angehörigen der Behörden der Rechts- und Fachaufsicht ist das Betreten und Besichtigen der Anlage jederzeit zu ermöglichen.

IV.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen

1. des [REDACTED]

./.

2. des [REDACTED]
3. der [REDACTED]
4. des [REDACTED]
5. der [REDACTED]
6. der [REDACTED]

werden zurückgewiesen.

Die übrigen Einwendungen wurden zurückgenommen.

V.

Dem Zweckverband "Abfallbeseitigung Isar-Inn" wird aufgegeben, bis 20. Januar 1976 durch Aufschlußbohrungen und die Erstellung eines geologischen Gutachtens die Schichtenfolge des Untergrundes und den Grundwasserhorizont im Bereich der Anlage untersuchen zu lassen und die Untersuchungsergebnisse den zuständigen Fachbehörden der Wasserwirtschaft und dem Bayer. Geolog. Landesamt zur Erstellung der notwendigen gutachtlichen Stellungnahmen zuzuleiten.

VI.

1. Die Anordnung weiterer Auflagen -abgesehen von den bereits aufgenommenen Nebenbestimmungen- bleibt vorbehalten, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen, falls die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage zu gewährleisten, oder nachteilige Wirkungen eintreten.
2. Der Widerruf dieses Planfeststellungsbeschlusses bleibt vorbehalten.

VII.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

./.

VIII.

Die Kosten des Verfahrens hat der Zweckverband "Abfallbeseitigung Isar-Inn" zu tragen. Für diesen Beschluß wird keine Gebühr erhoben.

Gründe:

I.

1. Eine Erhebung des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz aus dem Jahre 1972 hat für den Regierungsbezirk Niederbayern 562 amtlich festgestellte Einzeldeponien zur Ablagerung von Müll ergeben. Nach Untersuchungen der Regierung von Niederbayern in den folgenden Jahren hat sich diese Zahl noch erheblich erhöht. Bei einer Vielzahl dieser Einzeldeponien handelt es sich um ungeordnete Müllablagerungsplätze, die zu schwerwiegenden Umweltbeeinträchtigungen führen. In dieser Situation haben sich Anfang 1973 die Landkreise Dingolfing-Landau, Rottal-Inn und Straubing-Bogen sowie die Stadt Straubing zu einer Arbeitsgemeinschaft "Abfallbeseitigung Donau-Isar" zusammengeschlossen mit dem Ziele der Erarbeitung gemeinsamer abfallwirtschaftlicher Zielsetzungen. In Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft "Abfallbeseitigung Donau-Wald", der die Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau und Regen sowie die Stadt Passau angehören, wurde ein abfallwirtschaftliches Gutachten an die Firmengemeinschaft Gollwitzer/Projekta vergeben, das im Frühjahr 1974 vorgelegt wurde. Die Einrichtung der zentralen Abfallbeseitigungsanlage Asbach basiert auf entsprechenden Vorschlägen dieses Gutachtens. Der Standort der Anlage wurde von der Regierung von Niederbayern im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens überprüft. Die landesplanerische Beurteilung zeigt, daß das Vorhaben trotz gewisser Bedenken wegen der Wahrung der Belange der Landschaftspflege unter Auflagen den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Für das Gebiet der Landkreise Dingolfing-Landau und Rottal-Inn liegt die Müllverwertungsanlage Malgersdorf nahezu zentral im Einzugsgebiet mit einer Größe von etwa 2160 qkm und mit ca. 174.000 Einwohnern.

2. Am 5.4.1975 schlossen sich die Landkreise Dingolfing-Landau und Rottal-Inn gem. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12.7.1966 (GVBl S. 218) i.d.F. des § 5 des 2. Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 4.6.1974 (GVBl S. 245), Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Abfallgesetzes vom 25.6.1973 (GVBl S. 324) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7.6.1972 (BGBl I S. 873) zu einem Zweckverband "Abfallbeseitigung Isar-Inn" zusammen. Der Zweckverband hat die Aufgabe, in seinem räumlichen Wirkungsbereich Abfälle im Sinne des § 1 AbfG einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern und abzulagern (§ 5 der Verbandssatzung vom 5.4.1975, rechtsaufsichtlich genehmigt von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 1.4.1975 Nr. 230 - 4378 t 6 - 1 gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1, 57 Abs. 1 Nr. 2 KommZG).
3. Mit Schreiben vom 17.7.1975 beantragte der Zweckverband unter Vorlage der im wesentlichen unter Ziff. II des Beschlußtenors aufgeführten Planunterlagen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gem. § 7 Abs. 1 AbfG für die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Abfallverwertungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1702, 1729 und 1724 der Gemarkung Malgersdorf, Landkreis Rottal-Inn. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 21 AbfG wurden das Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen, das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, München, das Staatl. Gesundheitsamt Pfarrkirchen, das Bayer. Landesamt für Umweltschutz, München, das Gewerbeaufsichtsamt Landshut, das Bayer. Geolog. Landesamt München, der Bund Naturschutz in Bayern e.V., München, das Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, die Oberforstdirektion Regensburg, das Bayer. Oberbergamt München, das Bayer. Bergamt München, das Amt für Landwirtschaft Eggenfelden, die OBAG Landshut sowie nachträglich der Fischereisachverständige für den Bezirk Niederbayern gehört. Abschließende Stellungnahmen stehen noch von den Behörden der Wasserwirtschaft und dem Bayer. Geolog. Landesamt aus. Sie werden nachgereicht, wenn die geforderten Bodenuntersuchungen möglich sind.
Der Plan mit den Unterlagen lag nach fristgemäßer und ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 25.8.1975 bis einschließlich 24.9.1975 in der Gemeindeverwaltung Malgersdorf zur allgemeinen Einsichtnahme mit dem Hinweis aus, daß bis zum 8.10.1975 Einwendungen erho-

ben werden können. In der Bekanntmachung war angegeben, wo und bis wann Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können. Die betroffenen Grundstückseigentümer, die Eheleute [REDACTED] [REDACTED] wurden gegen Zustellungsnachweis besonders von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Der Plan wurde gemäß § 22 AbfG mit den Beteiligten am 15.10.1975 in Malgersdorf erörtert. Im einzelnen wird auf die Niederschrift vom 17.10.1975 verwiesen, die dem Planfeststellungsbeschuß beigelegt ist. Das Landratsamt Rottal-Inn hat das Einvernehmen zur Erteilung der notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen erteilt. Dabei konnten nicht alle Einwendungen ausgeräumt werden.

II.

1. Die Regierung von Niederbayern ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (§§ 7 und 25 AbfG, Art. 15 und 16 BayAbfG).
2. Abfälle sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 AbfG). Abfälle dürfen daher nur in den dafür zugelassenen Anlagen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden (§ 4 Abs. 1 AbfG). Die Errichtung und der Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage bedarf der Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 AbfG. Die in diesem Planfeststellungsbeschuß festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich (§ 8 Abs. 1 Satz 1 AbfG). Der Planfeststellungsbeschuß beinhaltet gem. § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957 (BGBl I S. 1110, ber. S. 1386 i.d.F. der Änderung vom 2.3.1974, BGBl I S. 469) -WHG- auch die Beseitigung des in der früheren Bentonitgrube bestehenden Gewässers (Asbacher See).
3. Dem Antrag auf Planfeststellung konnte unter den von den Fachstellen geforderten Auflagen und Bedingungen entsprochen werden. Vorbehalten bleiben mußte gemäß § 25 Abs. 6 AbfG zunächst die Entscheidung über Auflagen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht, da eine abschließende hydrogeologische Beurteilung der Untergrundverhältnisse erst dann möglich ist, wenn die Ergebnisse entspre-

chender Untersuchungsbohrungen, Wasserabpreßversuche und Sondierungen vorliegen. Letztere Maßnahmen können aber erst im Rahmen der Erschließung der Anlage durchgeführt werden.

Da die Wasserwirtschaftsbehörden der Errichtung der Anlage grundsätzlich zugestimmt haben, konnten auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Ableitung von Hangwasser aus dem Bereich der Anlage und die Einleitung der gesammelten Hang- und Niederschlagswasser in den Embach ausgesprochen werden (§§ 2, 3, 7 u. 14 Abs. 1 WHG und Art. 16 des Bayer. Wassergesetzes i.d.F. der Bek vom 7.12.1970 -GVBl 1971 S. 41- i.d.F. der Änderung vom 11.11.1974 -GVBl S. 610- BayWG). Die Erlaubnis zum Einleiten der gereinigten Abwässer und Sickerwässer aus der Anlage mußte allerdings ebenso wie wasserwirtschaftliche Auflagen für diese Benutzungstatbestände vorbehalten bleiben bis zum Vorliegen der endgültigen gutachtlichen Stellungnahmen insbesondere der Wasserwirtschaftsbehörden. Da dies im Zusammenhang erst nach den Bodenuntersuchungen möglich ist, wurde der Zweckverband verpflichtet, die Untersuchungen und ein Gutachten unter Fristsetzung durchführen bzw. fertigen zu lassen (§ 25 Abs. 6 Halbsatz 2 AbfG). Desgleichen mußten Auflagen zur Rekultivierung, insbesondere für die Vorlage eines abgestimmten Rekultivierungs- und Pflanzplanes vorbehalten werden.

Der allgemeine Vorbehalt weiterer Auflagen, beruht auf § 8 Abs. 1 S. 1 und 3 AbfG, da sich ihre Notwendigkeit im öffentlichen Interesse derzeit noch nicht vollständig absehen läßt. Auch der Widerruf dieses Planfeststellungsbeschlusses mußte vorbehalten bleiben (§ 8 Abs. 1 Satz 4 AbfG), weil sich noch nicht mit genügender Sicherheit trotz der zu beobachtenden Auflagen feststellen läßt, ob und in welchem Umfange sich insbesondere bezüglich wasserwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Belange nachteilige Wirkungen zeigen können.

4. Die Zurückweisung der erörterten und nicht erledigten Einwendungen wird wie folgt begründet:

a) [REDACTED]:

Der Einwendungsführer wendet sich dagegen, daß durch die Errichtung der Abfallverwertungsanlage der Erholungswert im Bereich der Anlage wesentlich eingeschränkt, wenn nicht sogar vernichtet würde.

./.

Diesem Einwand kann nicht Rechnung getragen werden. Es ist einzuräumen, daß das Gebiet im Bereich der zu errichtenden Anlage zwar einen gewissen Erholungswert darstellt. Das Gelände ist jedoch keineswegs so erschlossen, daß es von einer größeren Anzahl Bewohner der Gemeinde Malgersdorf das ganze Jahr über zu Erholungszwecken genutzt werden könnte. Es war hier eine Abwägung der Interessen einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Erholungssuchenden einerseits sowie der Interessen der Bewohner des gesamten Einzugsgebietes des Zweckverbandes an einer ordnungsgemäßen, umweltgerechten Abfallbeseitigung andererseits zu treffen. Letztere Interessen mußten vorgezogen werden, zumal im Gebiet der Gemeinde Malgersdorf durchaus Ersatz für die entgangene Erholungsmöglichkeit vorhanden ist bzw. sich schaffen läßt. Außerdem ist bei den bezüglich des Standortes der Anlage angestellten Voruntersuchungen festgestellt worden, daß letztlich nur das betroffene Gelände auf Grund seiner zentrale Lage, der Untergrundverhältnisse und der Kapazität für die geplante Anlage in Frage kommt.

Den weiteren Einwendungen, daß von der Anlage erhebliche Belästigungen der Bevölkerung durch Geruch, durch den bei Müllbränden entstehenden Rauch sowie den durch den Anlagebetrieb bedingten starken Verkehr von Müllfahrzeugen ausgehen würden, konnte ebenfalls nicht entsprochen werden. Durch die beim Betrieb der Anlage anzuwendende Technik der Behandlung, Aufbereitung, Verwertung und des Lagerns von Müll, die durch Auflagen im Planfeststellungsbeschluß festgehalten und deren Einhaltung dem Betreiber zur Pflicht gemacht wird, sind Belästigungen dieser Art ausgeschlossen. Durch hohlraumarme Verdichtung der eingebrachten Ablagerungen sowie arbeitstägliche Abdeckung werden vor allem Geruchsbelästigungen, Ungezieferplage sowie das Entstehen von Müllbränden ausgeschlossen (vgl. Merkblatt M 3 = MABl Nr. 3/1970). Der Verkehr zur Anlage, der sich arbeitstäglich auf etwa nur 2 - 3 Fahrzeuge pro Stunde beschränkt, wird künftig nach dem Ausbau der neuen Ortsumgehung sogar nicht durch den Ortsbereich von Malgersdorf geführt. Eine unzumutbare Belästigung der Bewohner der Gemeinde wird deshalb nicht eintreten.

Hinsichtlich des Einwands, der Anlagebetrieb würde eine Grundwasserverseuchung sowie Verunreinigung von oberirdischen Ge-

wässern nach sich ziehen, wird auf die in einem ergänzenden Beschluß auf Grund der Gutachten der zuständigen Fachbehörden nachträglich festzusetzenden Auflagen verwiesen, die solche Nachteile ausschließen.

b) [REDACTED]:

Der Einwendungsführer macht geltend, daß der Betrieb der geplanten Anlage für seine Hühnerfarm erhebliche Beeinträchtigungen vor allem durch Lärm und Erschütterungen mit sich bringen würde.

Es ist einzuräumen, daß von den bei der Anlage eingesetzten Arbeitsmaschinen Emissionen in Form von Lärm zu erwarten sind. Durch die Entfernung der Hühnerfarm von der Anlage sowie den dazwischenliegenden Gelände- und Waldstreifen ist jedoch eine erhebliche Lärminderung unter die zumutbare Lärmbelastung zu erwarten. Zudem lassen sich nachträglich Lärmschutzmaßnahmen treffen, falls sich trotzdem eine unzulässige Lärmeinwirkung herausstellen sollte.

Im übrigen ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, 3 m hinter den Grenzen der benachbarten Grundstücke nach Nr. 2.321 Buchst. C der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 16.7.1968 (Beilage zum BAnz Nr. 137 v. 26.7.1868) von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) einzuhalten. Emissionen in Form von Erschütterungen sind dagegen nicht zu erwarten. Die zur Verdichtung der abzulagernden Reststoffe aus der Müllverwertung eingesetzten Maschinen nehmen die Verdichtung mittels Walzen vor. Eine sog. "rüttelnde Verdichtung" findet nicht statt. Diesen Einwänden wird durch entsprechende Auflagen und Pläne entsprochen. Ihnen konnte deshalb auf andere Weise nicht abgeholfen werden. Schadensersatzansprüche bleiben einem besonderen Verfahren vorbehalten.

c) [REDACTED]:

Zum Einwand, durch den Betrieb der Anlage würden Rauchbelästigungen entstehen, ist auf oben gemachte Ausführungen zu a) zu verweisen. Hinsichtlich eines weitergehenden Brandschutzes wird auf die hierzu bereits in diesen Beschluß aufgenommenen Auflagen verwiesen. Diese Auflagen erscheinen geeignet, einen

./.

umfassenden Brandschutz zu gewährleisten. Diesem Einwand war daher bereits abgeholfen. Der Einwand, eine Untersuchung und Interessenabwägung unter mehreren Standorten für eine Zentralanlage sei nicht vorgenommen worden, mußte zurückgewiesen werden. Wie bereits erwähnt, stützt sich der Standort der Anlage u.a. auf Untersuchungen im Projektgutachten der Firma Gollwitzer/Projekta. Ein wesentliches Kriterium für die Auswahl dieses Standortes war seine zentrale Bedeutung für die Landkreise Dingolfing-Landau und Rottal-Inn. Hinzu kommt die bereits gegebene natürliche Abdichtung des Untergrundes durch das Vorhandensein von Weißerde und die für längere Zeit ausreichende Kapazität zur Reststoffablagerung. Die weiter untersuchten Alternativen (insbesondere Bahnschlucht in Wunder, bei Reischbach, Mettenhausen sowie Kenoden) konnten insbesondere wegen durchlässiger Untergrundverhältnisse bzw. mangelnder Zentralitätsbedeutung oder unzureichender Kapazität nicht in Erwägung gezogen werden.

d) [REDACTED]:

Herr [REDACTED] wendet ein, das Vorhaben könnte seine grundbuchrechtlich gesicherten Bohr-, Schürf- und Abbaurechte auf den Fl.Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] der Gemarkung Malgersdorf beeinträchtigen. Es ist einzuräumen, daß in der Randzone noch Pfeiler von nichtabgebautem Bentonit anstehen können. Evtl. Schadensersatzforderungen bleiben einem besonderen Verfahren vorbehalten, in dem das Vorhandensein abbauwürdiger Mineralien nachgewiesen werden muß. [REDACTED] erklärte sich bezüglich dieses Vorbehalts im Erörterungstermin am 15.10.1975 einverstanden.

e) "Aktionsgemeinschaft zentrale Mülldeponie Malgersdorf":

Zum Einwand, durch die Errichtung und den Betrieb der Müllverwertungsanlage werde ein wertvolles, natürliches Erholungsgebiet zerstört, wird auf die Ausführungen zu Ziff. 1 verwiesen. Weiter wird eingewandt, daß vor allem bei wolkenbruchartigen Regenfällen die Gefahr bestehe, daß die anzulegenden Klärbecken das aus dem Bereich der Müllverwertungsanlage kommende, verschmutzte Oberflächenwasser nicht aufnehmen können. Das verschmutzte Wasser würde dann ohne Vorbehandlung in den Embach ablaufen.

./.

Nach der Stellungnahme des innerhalb des Planfeststellungsverfahrens angehörten Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen und den Aussagen im Erörterungstermin sind die vorgesehenen Klärbecken ausreichend dimensioniert. Selbst bei einem plötzlichen starken Regen ist nicht zu befürchten, daß das Fassungsvermögen der Becken überschritten wird. Sollte im Laufe des Betriebs das Gegenteil zu befürchten sein, besteht die Verpflichtung, unverzüglich eine Vergrößerung der Kapazität dieser Klärbecken vorzunehmen. Diesem Einwand konnte daher nicht stattgegeben werde.

Bezüglich der Gefahr einer Grundwasserverseuchung durch mangelnde Dichtheit des Untergrundes wird auf die unter a) gemachten Ausführungen verwiesen. Ebenso wird hinsichtlich einer Belästigung der Bevölkerung der Gemeinde Malgersdorf durch den verstärkten Verkehr von Müllfahrzeugen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Zum Einwand, die vom Zweckverband einzusetzenden Investitionskosten stünden in keinem Verhältnis zur Benutzungsdauer der Anlage, gilt folgendes:

Nach den vom Ingenieurbüro Kessler angestellten Berechnungen beläuft sich das Volumen der Anlage auf ca. 532.000 cbm. Dieses Volumen garantiert eine Benützungsdauer von mindestens 10 Jahren, Dementsprechend sind die Investitionskosten und Betriebskosten durchaus angemessen. Sie liegen im Durchschnitt der Kosten, die bei der Errichtung und beim Betrieb anderer Abfallbeseitigungsanlagen im bayerischen Raum insbesondere vom Landesamt für Umweltschutz ebenfalls ermittelt wurden (ca. 15,-- DM pro Tonne Müll und Jahr). Hinsichtlich des Fehlens von Angaben über den Aufbau des Untergrundes und der damit gerügten Unvollständigkeit der ausgelegten Planfeststellungsunterlagen wird darauf hingewiesen, daß diese Angaben erst nach Vorlage der Ergebnisse der Bohrungen, die erst innerhalb der Erschließung der Anlage durchgeführt werden können und noch vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft zu prüfen sind, vervollständigt werden können. Die Einwendungen der "Aktionsgemeinschaft zentrale Mülldeponie" mußten daher zurückgewiesen werden.

./.

f) Gemeinde Malgersdorf:

Die Forderung der Gemeinde, für den Verlust eines wertvollen Erholungsgebietes Ersatzmöglichkeiten zu schaffen ist nicht unmittelbar Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und bleibt einem Verfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten. Bestrebungen für die Schaffung eines Ausgleichs sind bereits im Gange. Der mögliche Attraktivitätsverlust der Gemeinde Malgersdorf wird durch die künftige Verwendung des Namens "Asbach" für die geplante Anlage anstelle der Verwendung des Gemeinadenamens Malgersdorf vermieden.

- g) Zu den von [REDACTED] und [REDACTED] im Erörterungstermin verspätet vorgebrachten Einwendungen, durch die Anlage würden die Fischereigewässer Embach und Kollbach verunreinigt, wurde der Fachberater für Fischerei der Regierung von Niederbayern gutachtlich gehört. Es wird zunächst auf die, diesem Planfeststellungsbeschluß noch nachzuschiebenden wasserrechtlichen Auflagen und die Forderungen zur Wahrung fischereilicher Belange verwiesen. Die Festsetzung ergänzender Auflagen auf Grund der gutachtlichen Stellungnahmen der Fachbehörden der Wasserwirtschaft werden zudem Schäden für die Fischerei voraussichtlich ausschließen. Schadensersatzforderungen bleiben einem besonderen Verfahren vorbehalten. Im übrigen hat eine Gewässeruntersuchung ergeben, daß der Embach bereits erheblich durch landwirtschaftliche Abwässer vorbelastet ist.

IV.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist im öffentlichen Interesse geboten (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Die derzeit im Bereich des Zweckverbandes betriebenen Abfallbeseitigungsanlagen sind größtenteils in ihrer Aufnahmefähigkeit so erschöpft bzw. beschränkt, daß diese mit Sicherheit nicht mehr bis zum Zeitpunkt des gesetzlichen Übergangs der Abfallbeseitigungspflicht auf die Landkreise ausreicht. Hinzu kommt, daß diese von den Gemeinden betriebenen Abfallbeseitigungsanlagen häufig die Umwelt unmittelbar er-

heblich gefährden. Es erscheint dringend geboten, durch Schaffung umweltgerecht betriebener Zentralanlagen diese Mißstände unverzüglich zu beseitigen. Das Interesse der Allgemeinheit auf eine unverzügliche, umweltgerechte Neuregelung der Abfallbeseitigung überwiegt dasjenige auf Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges. Bei einer weiteren Verzögerung wäre auch die derzeit finanzielle gesicherte Durchführung des Vorhabens auf unabsehbare Zeit aufgeschoben.

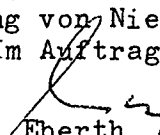
V.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.6.1969 (GVBl S. 165). Von der Zahlung der Gebühr ist der Zweckverband "Abfallbeseitigung Isar Inn" nach Art. 4 Abs. 1 des Kostengesetzes befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluß soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, den 4. Nov. 1975
Regierung von Niederbayern
Im Auftrag


Eberth
Regierungsdirektor